

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

RUTH SEYBOLDT

DIE DILEMMATA BEI DER FÖRDERUNG VON SELBSTORGANISATION

Bislang scheint es so, als sei die Förderung von Selbstorganisation nach § 4a SGB VIII wenig im Fokus der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Eher beiläufig und/oder zufällig scheint dieses Thema bearbeitet zu werden. Und dann doch häufig aufgrund des aktiven Einsatzes von einzelnen Engagierten. Aber vielleicht mag das auch gar nicht so verwunderlich sein. Das Thema Selbstvertretung wirft schließlich eine Reihe von Fragen an Fachkräfte auf. Und der zentrale wunde Punkt mag darin liegen, dass die eigene Fachexpertise in Frage zu stehen scheint. Denn Selbstorganisation bringt ihre eigene Expertise mit. Wie also sich verhalten gegenüber diesen neuen Expert*innen?!

1. JEDEM ANFANG WOHNT EIN ZAUBER INNE...

Mit der Einführung des § 4a SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen, zu fördern und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Definition dieser Zusammenschlüsse in § 4a Abs. 1 SGB VIII ist dabei sehr offen formuliert und eröffnet einen großen Möglichkeitsraum. So sind darunter Zusammenschlüsse von nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen wie insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger*innen sowie ehrenamtlich Engagierte zu verstehen. Die Formulierung „insbesondere“ zeigt dabei, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist (vgl. Urban-Stahl 2021, S. 35). In der Gesetzesbegründung wird auf Zusammenschlüsse von jungen Menschen, Eltern, Pflegeeltern und Ehemaligen wie beispielsweise Careleaver*innen verwiesen (vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 72). Dabei geht es nicht nur um Erfahrungen mit stationärer Kinder- und Jugendhilfe, sondern potentiell mit dem gesamten Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 4a SGB VIII müssen die Zusammenschlüsse der Selbsthilfe dienen und/oder in ihrer Tätigkeit darauf abzielen, die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Weitere Vorgaben zum Organisationsgrad oder zur Rechtsform gibt es nicht.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

Die Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen knüpft einerseits entsprechend der Gesetzesbegründung an den inklusiven Leitgedanken an: „Nicht über uns ohne uns“ an (vgl. Deutscher Bundestag 2021, S. 72). Zum anderen lässt sie sich aber auch mit Bezug auf das kinder- und jugendrechtliche Dreieck verstehen: Nun werden Bedarfe und zur Verfügung zu stellende Hilfen nicht mehr nur in individuellen Hilfeprozessen zwischen der Familie, der öffentlichen sowie der freien Jugendhilfe verhandelt. Stattdessen sind auch in generalisierten Diskussionen die Perspektiven der jungen Menschen und ihrer Familien nicht mehr stellvertretend durch Fachkräfte und/ oder Wissenschaft einzubringen, sondern unmittelbar durch den Einbezug von selbstorganisierten Zusammenschlüssen. Diesen wird also eine eigene Expertise zugeschrieben, die die Expertise der Fachkräfte ergänzen soll, um gemeinsam eine gelingendere Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. § 4a SGB VIII stellt damit einen wichtigen Beitrag dar, den Hilfeprozess noch weiter zu demokratisieren. Doch was nach einer großen Verheißung klingt, ist in der Umsetzung alles andere als leicht

2. DILEMMA 1: SICH IM DSCHUNDEL ZURECHTFINDEN

Wer selbstorganisierte Zusammenschlüsse fördern und mit ihnen zusammenarbeiten will, vielleicht sogar Selbstorganisation aufgrund von bestehenden Lücken gezielt fördern will, braucht zuerst einmal einen Überblick, welche Strukturen es bereits gibt. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) hat eine erste Recherche dazu gemacht. Dabei zeigte sich schnell, dass sich nicht viel finden lässt, wenn man nach selbstorganisierten Zusammenschlüssen sucht. Dies liegt daran, dass sich die wenigsten Zusammenschlüsse mit den Begriffen Selbstvertretung oder Selbstorganisation beschreiben. Stattdessen greifen sie eher auf andere darunter zu subsumierende und teils historisch entwickelte Begriffe zurück wie Selbsthilfe, Elternvertretung, Heimrat/Kinder- und Jugend(lichen)rat/Kinder- und Jugend(lichen)parlament (v.a. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) oder Heimbeirat (in Einrichtungen der Eingliederungshilfe). Die begriffliche Vielfalt zeigt, dass es an einer gemeinsamen Sprache fehlt, welche jedoch zugleich Voraussetzung ist für die gleichberechtigte Verhandlung zwischen Fachkräften und Selbstorganisation²⁾ (vgl. Seyboldt 2022).

Wem es gelingt, den begrifflichen Dschungel zu überblicken und sich sprachlich anzupassen, darf sich nun durch den Dschungel der organisatorischen Vielfalt kämpfen. So lassen sich die bestehenden Zusammenschlüsse danach differenzieren,

1. welchen Wirkungskreis Selbstorganisation anstrebt (z.B. lokal, landes-, bundesweit,),
2. wer sich engagiert (z.B. junge Menschen, Eltern),
3. inwiefern behinderungsspezifische Themen bearbeitet werden (z.B. ausschließlich Themen der Behinderung, kein Bezug, inklusive Gestaltung),
4. auf welches System sich die Arbeit der Selbstorganisation bezieht (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Behinderung allgemein, Jugend allgemein) und

2) Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Fachkraft-Begriff zur Unterscheidung von Selbstorganisation und Fachpraxis nicht trennscharf ist. So gibt es in Selbstorganisationen auch (und häufig gar nicht so selten) Menschen, die sich selbst professionalisiert haben und damit beide Perspektiven verbinden.

5. nach welchem Organisationsprinzip die Selbstorganisation strukturiert ist (z.B. gewähltes Gremium, Zusammenschluss, Delegation) (vgl. Dionisius u.a. 2023, S. 8f.).

Und am Ende hat man sich womöglich im Dschungel verirrt und die Fragen bleiben unbeantwortet: Wer ist jetzt zu fördern? Mit wem ist zusammenzuarbeiten? Wo braucht es Anregung? Denn es gibt zwar Selbstorganisation (die anders heißt), aber weder flächendeckend noch systematisch.

3. DILEMMA 2: BERATUNG JA, BEVORMUNDUNG NEIN

Noch schwieriger wird es, wenn es um die konkrete Zusammenarbeit geht. So brauchen Selbstorganisationen Fachkräfte, „die sie kontinuierlich begleiten und beraten, ohne sie zu bevormunden“ (Abels u.a. 2022, S. 138). Die Fachkräfte müssen in der Lage sein, die Mitglieder der Selbstvertretung mit der notwendigen Neutralität über ihre Rechte zu informieren. Sie müssen mit ihnen die Wege diskutieren, die es zur Erreichung der selbst festgelegten Ziele gibt. Dabei kommt ihnen im besonderen Maße die Aufgabe zu, mögliche Hemmnisse zu thematisieren und proaktiv Umgangsweisen zu vereinbaren. So braucht es beispielsweise Routinen für den Umgang mit Fluktuation und Diskontinuität. Dies wird immer wieder als eine zentrale Herausforderung im Kontext von (ehrenamtlicher) Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe herausgearbeitet (vgl. Abels u.a. 2022, S. 138). Zugleich ist in der Beratung darauf zu achten, dass die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Weg von der Selbstorganisation getroffen wird und auch dann Beratung zusteht, wenn es sich aus fachlicher Perspektive um einen „Um- oder Irrweg“ handelt.

Es lässt sich also festhalten, dass sich Fachkräfte bei der Beratung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen vor allem als Dienstleister*innen verstehen müssen. Sie stellen ihr Systemwissen bereit, damit insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger*innen die selbst gesetzten Ziele verfolgen können. Dies kann natürlich auch zu Konflikten führen – insbesondere dann, wenn die Ziele der Selbstorganisation im Widerspruch zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Hier bedarf es einer sensiblen Verhandlung. Und zugleich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Selbstorganisation nicht dazu verpflichtet ist, Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Die Förderung von Selbstorganisation darf also nicht daran geknüpft werden, inwiefern das System der Kinder- und Jugendhilfe einen Mehrwert aus ihr zieht. Stattdessen ist der Mehrwert in der Selbstorganisation selbst begründet – Menschen unterstützen sich gegenseitig darin, für ihre Rechte und ihre Bedürfnisse einzutreten.

Dass dieses neue Miteinander von Selbstorganisation und Fachkräften nur langsam aufgebaut werden kann, liegt auf der Hand. Es braucht ein wachsendes Vertrauen in die Expertise und das Handeln der jeweils anderen Gruppe.



4. DILEMMA 3: DAS VERHÄLTNISS VON RESSOURCEN UND UNABHÄNGIGKEIT

Niemand scheint es in Frage zu stellen, dass Fachverbände staatliche Mittel erhalten, um ihre Arbeit durchzuführen. Sie schulen Fachkräfte, machen wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis nutzbar und spiegeln Weiterentwicklungsbedarfe aus der Praxis zurück in die Fachpolitik. Fachverbände stellen also einen wichtigen Baustein zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung dar. Die Ressourcen, die sie erhalten, sollen nicht nur die Tätigkeit an sich absichern, sondern auch ihre Unabhängigkeit von Partikularinteressen.

Wenn es aber um die Ressourcenausstattung von Selbstvertretungsorganisationen geht, wird die Diskussion umkämpfter. Da schwingen Ängste mit, dass die begrenzten Ressourcen auf noch mehr Organisationen aufgeteilt werden könnten. Dabei liegt es doch eigentlich auf der Hand, dass eine „ungleiche Ausstattung der Beteiligten mit Machtquellen bzw. Ressourcen begrenzend“ (Schäuble/Eichinger 2023, S. 5) wirkt. Der Handlungsspielraum von Selbstorganisation wird dadurch eingeschränkt, dass diesen Zusammenschlüssen die Möglichkeiten vorenthalten werden, ihre eigenen Anliegen angemessen voranzutreiben.

Wichtig ist an dieser Stelle zu bedenken, dass Ressourcenausstattung und Unabhängigkeit in einer Wechselbeziehung stehen. So beeinflussen die Institutionen, die Ressourcen zur Verfügung stellen und/oder eröffnen, das Arbeiten von Selbstorganisationen auf direkte oder indirekte Weise, was im Widerspruch zur angestrebten Unabhängigkeit steht. Zugleich ist ein unabhängiges Handeln aber auch nur möglich, wenn die Ausstattung mit Ressourcen abgesichert ist und nicht einfach in Frage gestellt werden kann.

Um Selbstorganisation und ihre unabhängige Expertise freizusetzen, ist es also notwendig, darüber nachzudenken, welche Ressourcen und Machtquellen ihnen zur Verfügung stehen. Dabei ist auch kritisch zu reflektieren, inwiefern eine Ausstattung mit Ressourcen zu einer Verbindlichkeit führt und der Unabhängigkeit von Selbstorganisation zuwiderläuft. Ebenso ist in diesem Zusammenhang darüber zu diskutieren, welche Bedingungen der Rechenschaft eine Ausstattung mit Ressourcen bedarf und worauf eventuell auch verzichtet werden kann – auch und insbesondere, um die Unabhängigkeit sicherzustellen.

5. DILEMMA 4: DIE SACHE MIT DER ZEIT

Es gibt Dinge, die sind wichtig. Und es gibt Dinge, die sind dringend. Und es gibt Dinge, die sind wichtig und dringend. Selbstorganisation ist dabei nur ersteres. Selbstorganisation wird zwar gemeinhin als wichtig anerkannt, eine Dringlichkeit wird aber (zumindest weitläufig) nicht gesehen. Da wir mit der begrenzten Ressource Zeit immer neu Entscheidungen treffen müssen, was wir angehen und was wir liegen lassen, fällt Selbstorganisation immer wieder hinten runter. So hat die Praxis beispielsweise bislang wenig systematische Konzeptionen der Beteiligung und Demokratisierung in und durch Kinder- und Jugendhilfe hervorgebracht.

Hinzu kommt, dass häufig gar nicht klar war, in wessen Verantwortung Beteiligung und Demokratisierungsprozesse liegen. Beziehungsweise wurde diese immer wieder den Leistungsberechtigten

und Leistungsempfänger*innen zugewiesen – auch und vor allem aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte. Wer sich beteiligen will, soll dies tun – und zwar in dem Rahmen, wie es im Hilfeprozess vorgesehen ist. So war und ist Beteiligung abhängig von dem Engagement der jungen Menschen und ihrer Familien einerseits und der Offenheit der Fachkräfte andererseits. Beteiligung wird damit eher zufällig realisiert. Hier hat das KJSG nochmal deutlich geschärft. Es ist nach § 8 Abs. 4 SGB VIII die Aufgabe der Fachkräfte Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sicherzustellen. Dementsprechend sind die Fachkräfte in der Verantwortung, Beteiligungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass sie von den jungen Menschen und ihren Familien wahrgenommen werden.

Genau dies lässt sich auch auf das Thema Selbstorganisation übertragen. Es ist die Aufgabe der öffentlichen (und freien) Jugendhilfe, jungen Menschen und ihren Familien die Vorteile von Selbstorganisation zugänglich zu machen und sie dafür zu begeistern. Damit dies gelingt, braucht es Räume zur Auseinandersetzung mit dem Thema. Und diese Räume werden nicht von selbst entstehen. Denn das Thema ist zwar wichtig, aber nicht dringend. Diese Räume sind aktiv zu eröffnen – neben und ergänzend zu den vielen anderen wichtigen und dringenden Themen.

6. DILEMMA 5: FRAGEN DER MACHT UND KONTROLLE

Als abschließendes und zugleich basales Dilemma bei der Förderung von Selbstorganisation ist es auf das Thema Macht und Kontrolle einzugehen. Während bislang die Diskussionen von Fachkräften geführt wurden, wird diese Expertise durch die Einbindung von Selbstorganisationen als weitere Expert*innen ergänzt. Dieser Demokratisierungsprozess geht zwangsläufig mit einem Verlust an Macht und Kontrolle seitens der bisherigen Expert*innen einher. Die Deutungsmacht obliegt ihnen nicht mehr alleine, sondern wird fragil und Bedeutungszuschreibungen müssen immer neu ausgehandelt werden. Diese Prozesse brauchen nicht nur Zeit, sondern auch und insbesondere eine offene Diskussion über Machtasymmetrien (vgl. Andresen/Schröer, S. 144). Dabei ist auch zu reflektieren, wie mit Momenten des Macht- und Kontrollverlusts umgegangen werden kann und in welchem Verhältnis dies zur eigenen fachlichen Haltung steht. Dies impliziert des Weiteren eine reflexive Selbstvergewisserung und -positionierung. Es sind Antworten zu erarbeiten auf die Fragen, wie sich Expertise begründen lässt und welche Rolle die Expertise von Fachkräften im Zusammenspiel mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen einnehmen kann.

Doch trotz der Sprengkraft, die in § 4a SGB VIII hereingelesen werden kann, wird sich die Diskussion nicht „über Nacht“ verwandeln. Denn die objektive Rechtsverpflichtung des § 4a SGB VIII gibt zwar klar die Richtung an, in die sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln soll, doch sie beinhaltet kein subjektives Recht auf Förderung von Selbstorganisation, sodass letztlich selbstorganisierte Zusammenschlüsse eben doch auf den von den Fachkräften eröffneten Möglichkeitsraum angewiesen sind. Ob mit ihnen zusammengearbeitet wird, ob sie Anregung und Förderung erfahren, hängt letztlich daran, inwiefern Fachkräfte diese Aufgabe ernst nehmen und praktisch mit Leben füllen. Damit bleibt die systemimmanente Machtstellung von Fachkräften grundsätzlich erhalten – sie wird nur ergänzt durch Formen der Mitsprache und Verhandlung.



7. FAZIT: UND WIE FANGEN WIR JETZT AN?

Nachdem nun ausführlich auf die verschiedenen Dilemmata eingegangen wurde, die das Thema Selbstorganisation bei Fachkräften provozieren (kann), stellt sich abschließend die Frage: Wie lässt sich – trotz allem – in ein aktives Handeln kommen? Wie kann Selbstorganisation vorangetrieben werden? Und die Antwort ist ganz leicht: Ins Handeln kommt, wer handelt. Denn die Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen ist nicht nur zu diskutieren und reflexiv einzuordnen, sie ist in erster Linie umzusetzen. Es ist mit den jungen Menschen und ihren Familien anzufangen, die ein Interesse daran haben, sich für ihre Rechte und Bedürfnisse stark zu machen. Ihnen sind Ressourcen zugänglich zu machen, die es ihnen ermöglichen, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und zusammenzuschließen (z.B. durch die Vermittlung von Kontakten oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten). Im weiteren Verlauf können dann auch Impulse entstehen, Menschen für die Selbstorganisation zu gewinnen, die sich bislang nicht in diesem Rahmen engagiert haben. Weiterhin ist mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen in einen gemeinsamen Prozess des an- und miteinander Lernens zu treten. Dabei braucht es eine grundsätzliche Ergebnisoffenheit und die Bereitschaft zur Akzeptanz der gemeinsam erarbeiteten Lösung (vgl. Rosenbauer/Schruth 2023, S. 14). Insbesondere die strukturellen Gegebenheiten (z.B. Sprache, Dauer und Uhrzeit von Sitzungen) sind in diesem Zusammenhang immer wieder auf ihr Passungsverhältnis zu den Bedürfnissen der Beteiligten hin zu hinterfragen und eventuell anzupassen (vgl. Rasch/Loh 2023, S. 21). Nur so kann es gelingen, sich an den Anspruch der Demokratisierung von Kinder- und Jugendhilfe anzunähern.

Zugleich bleibt abschließend zu betonen, dass die Förderung von Selbstorganisation nur als ein weiterer Baustein in der komplexen Interaktion der Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen ist. Sie macht individuelle Aushandlungsprozesse auf der Ebene des einzelnen Hilfeprozesses genauso wenig überflüssig, wie sie die Perspektiven von Fachkräften überflüssig macht. Stattdessen geht es darum, durch zunehmend gleichberechtigte Verhandlung gemeinsame tragfähige Lösungen für die Förderung von jungen Menschen und ihren Familien zu etablieren.



LITERATUR

- Abels, Inga u.a. 2022: In Zukunft mehr Selbstorganisation und Beteiligung! Impulse und Herausforderungen für die Stärkung einrichtungübergreifender Interessenvertretungen. In: Forum Erziehungshilfen, H. 3, S. 136-139.
- Andresen, Sabine/Schröer, Wolfgang 2022: Die Zukunft der Heimerziehung liegt in der Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in der Gegenwart. In: Forum Erziehungshilfen, H. 3, S. 142-147.
- Deutscher Bundestag 2021: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. BT-Drucksache 19/26107.
- Dionisius, Sarah u.a. 2023: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln. Dokumentation zum Expert*innengespräch. https://igfh.de/sites/default/files/2023-05/IGfH_SV_KJSG_Dokumentation_2023_05_17.pdf (03.07.2023).
- Rasch, Laurette/Loh, Robin 2023: Erste Erfahrungen mit der Selbstvertretung in einem Jugendhilfeausschuss. In: Forum Erziehungshilfen, H. 1, S. 20-22.
- Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter 2023: Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chancen oder (nur) Symbolpolitik? In: Forum Erziehungshilfen, H. 1, S. 9-14.
- Schäuble, Barbara/Eichinger, Ulrike 2023: § 4a SGB VIII – Ein Terraingewinn, der umkämpft bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, H. 1, S. 4-8.
- Seyboldt, Ruth 2022: Versuch einer Annäherung über bestehende Selbstorganisationen und ihrer Strukturen in der Jugend- und Eingliederungshilfe. Präsentation beim Expert*innengespräch am 12.12.2022 in Frankfurt/Main. https://igfh.de/sites/default/files/2023-05/Seyboldt_Pr%C3%A4sentation_Ergebnisse%20Recherche%20Selbstvertretung.pdf (03.07.2023).
- Urban-Stahl, Ulrike 2021: Beteiligung, Selbstvertretung und Ombudsstellen im KJSG. In: Forum Jugendhilfe, H. 4, S. 32-36.

IMPULSGEBERIN

Ruth Seyboldt, Mitglied im Careleaver e.V., wissenschaftliche Referentin im Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., ruth.seyboldt@careleaver.de, www.careleaver.de

